

2. Satzung vom 17.12.2018

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 15.10.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212 ff) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils letztgültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

In Absatz 2 wird die Nr. 7 ersatzlos gestrichen.

Die Nummern 8, 9 und 10 erhalten die Nummerierung 7, 8 und 9.

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Entsorgung von Grünabfällen" ersatzlos gestrichen.

§ 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Grünabfälle

In der Überschrift des Paragraphen wird das Wort „Grünabfälle“ ersatzlos gestrichen.

Der Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 15.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 17.12.2018

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume